



Erklärung zum Selbstwerbereinsatz

Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer besonderen, ordnungsgemäßen **Arbeitsschutzkleidung** zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen.

Bei der Holzernte gehören zur Arbeitsschutzkleidung:

Schutzhelmkombination für Motorsägenführer bestehend aus Helm mit Gesichts- und Gehörschutz, für den / die Helfer mindestens ein Schutzhelm, **Schutzhandschuhe**, **Sicherheitsschuhwerk** mit Schnittschutzeinlage, **Schnittschutzbekleidung**. Zusätzlich ist das Tragen von möglichst **auffälliger Oberbekleidung** zu empfehlen (Warnfarben).

Gemäß der Kriterien von PEFC verpflichte ich mich Folgendes einzuhalten:

- die Verwendung ausschließlich biologisch abbaubarer Kettenöle in meiner Motorsäge
- die Verwendung umweltfreundlicher Betriebsstoffe in Maschinen (soweit möglich)
- die Vermeidung von Schäden an den verbleibenden Bäumen
- das Befahren des Bestandes nur auf Rückegassen und Fahrwegen

Durch meine Unterschrift bestätige ich u. a., dass ich in **keinem Beschäftigungsverhältnis** zu dem Betrieb stehe, der mir die Holzwerbung gestattet. Mir ist bekannt, dass ich damit als Privatperson **nicht** durch die gesetzliche Unfallversicherung des Forstbetriebes **versichert** bin. Das angewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im **eigenen Interesse** zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser Selbstwerbung werden von mir **keine betrieblichen Arbeiten** für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt für die von mir eingesetzten Helfer.

Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Mir sind die Gefahren bei der Waldarbeit bekannt, ich bin in die **Örtlichkeiten eingewiesen** und werde die **Unfallverhütungsvorschriften** der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (www.svlfg.de) **einhalten**. Ich habe einen **Motorsägen Lehrgang besucht** und arbeite **nicht in Alleinarbeit**. Mir ist zudem bekannt, dass bei gravierenden Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen und der weiteren Vorgaben die Fortführung der Selbstwerbung untersagt werden kann.

Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn im Rahmen des Selbstwerbereinsatzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch für durch den Selbstwerber eingesetzte Helfer.

Es gilt als vereinbart, dass der Waldbesitzer für Personen- oder Sachschäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, nicht in Haftung genommen wird.

Ort / Datum

Unterschrift des Selbstwerbers